46. Wir sind uns dessen bewusst, dass bestimmte Gruppen für Situationen städtis

besorgt feststellend, dass die Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern derzeit weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und in der Erkenntnis, dass schwache Rechtsvorschriften und Justizsysteme die Anstrengungen zur Erleichterung des strafrechtlichen Vorgehens gegen diese neuen Kriminalitätstrends untergraben,

eingedenk des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrika-

hen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

- 13. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, mit dem Institut weiter eng zusammenzuarbeiten;
- 14. ersucht den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;
- 15. ersucht den Generalsekretär außerdem, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Fachpersonal, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/457, Ziff. 32)⁵⁹⁴.

65/232. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 60/177 vom 16. Dezember 2005, 61/252 vom 22. Dezember 2006, 64/178 und 64/179 vom 18. Dezember 2009 und 64/237 vom 24. Dezember 2009,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der vom Wirtschafts- und Sozialrat angenommenen Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für den Zeitraum 2008-2011⁵⁹⁵, deren Ziel unter anderem darin besteht, die Wirksamkeit und Flexibilität des Büros bei der Bereitstellung von technischer Hilfe und politischen Diensten zu erhöhen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle⁵⁹⁶, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption⁵⁹⁷ und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus, einschließlich der kürzlich in Kraft getretenen, zu stärken,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵⁹⁸ eingegangen sind, und ihrer nachfolgenden Überprüfungen vom 4. und 5. September 2008⁵⁹⁹ sowie vom 8. September 2010⁶⁰⁰,

betonend, dass ihre Resolution 64/137 vom 18. Dezember 2009 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten hat,

unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2008/23, 2008/24 und 2008/25 vom 24. Juli 2008 und aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

⁵⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁹⁵ Resolution 2007/12 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁵⁹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten). Feuerwaffen-Protokoll: deutschsprachige Fassung in Resolution 55/255, Anlage.

⁵⁹⁷ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁵⁹⁸ Resolution 60/288.

⁵⁹⁹ Siehe Resolution 62/272; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Plenary Meetings*, 117. bis 120. Sitzung (A/62/PV.117-120), und Korrigendum.

⁶⁰⁰ Siehe Resolution 64/297; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Plenary Meetings*, 116. und 117. Sitzung (A/64/PV.116 und 117), und Korrigendum.